

Fürstliche Sächsische

revidirte

Landes-Ordnung

in dero Marggraffthumb
Nieder-Lausitz /

Die Unterthanen / dero Kinder / Dienste und
Schuldigkeit /
so wol gemeine Handwercksleute / Tagelöhner
und Arbeiter /
wie auch Schäffer und Müller betreffend.

Zu Guben
Druckt und verlägtes Christoff Gruber /
im Jahr 1669.

Abschrift von einer Google-Digitalisierung
Abgeschrieben von Bernhard Wagner
2013

Von Gottes Gnaden wir Christian / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / postulierter Administrator des Stiffts Merseburg / Land-Graff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / etc. Thun kund und zu wissen / daß Uns Unsere gehorsame Stände des Marggraffthums Nieder-Lausitz / Prælaten / Herren / die von der Ritterschafft und Städten unterthänigst zu erkennen gegeben / wie der Zeit hero viel Mißbräuche und grosser Ungehorsam bey denen Unterthanen / Handwercksleuten / Dienstboten / Knechten und Mägden / und anderm Ackergesinde / auch denen Schäffern / zu mal / da bey itzigen zeiten fast jedweder derselben der schuldigen Botmässigkeit sich zu entbrechen / die Arbeit nach seinem Gefallen anzuschlagen / und eigenthätige Steigerung und Erhöhung des Dienst- und Gesinde-Lohns zu machen sich unterfienge / eingeschlichen. Welchem allen dann nach möglichsten Dingen abzuhelffen fürrahtsam befunden worden / die vorhin außgegangne Landes-Ordnung zu revidiren und zu verneuren; Allermassen Wir mit erwehnten Unsern getreuen Ständen darüber communication gepflogen / auch dieselbe hierinnen gemachten Ordnungen und anderen angrenzender Lande Art und Gewohnheit / so viel es sich leyden wollen / eingerichtet / damit dieselbe desto beständiger observiret und gehalten / und keinem Ursach gegeben werden möge / sich derselben zu entbrechen / an andere angrenzende Oerter freventlich zu wenden und zu begeben. Diesem nach Sie Uns gehorsamst ersuchet / die nachgesetzte revidirte Landes-Ordnung gnädigst zu belieben / zu confirmiren und zu bestetigen / so folgenden Inhalts / nach dem sie in einem und dem andern / befundenen Umständen nach / von Uns geändert / gemehret und verbessert.

Titulus I.

„Von Gotteslästerung / fluchen und schwehren.

Demnach bey dem unseligen Kriegswesen das Gotteslästern / Fluchen und schwehren also gemein worden / daß es auch von kleinen Kindern verübet und ungescheuet nebest denen Alten gebrauchet wird / und zu befürchten / daß Gott / in Verbleibung der weltlichen Obrigkeit anbefohlenen Aufsicht und Bestrafung / seine Ehre selbst vindiciren und rächen / und das Land mit Pestilenz / Theurung und andern Plagen heimsuchen möchte. Derowegen / welcher Gott lästert / und Ihme zumisset / das seiner göttlichen Majestät / dessen Wesen und Eigenschaft zu wieder und verkleinerlich / oder mit seinen Worten dasjenige / so Gott eigenthümlichen zustehet / abschneiden und verneinen / oder Gottes Allmacht und Gerechtigkeit verläugnen / oder sonsten dergleichen freventliche verächtliche Läster-worte / ohne Mittel in- oder wider Gott / seine heilige Menschheit / oder die göttliche Sacramenta außzuschütten sich unterfangen würde / derselbe soll an seinem Leben / oder mit Abnehmung etlicher Glieder von seinem Leibe / Inhalts der Churfl. Sächsischen Decision 75. ernstlich und unnachlässig bestraffet werden.

§. 1.

Würde aber sonst jemand / es sey Mann- oder Weibespersion auß Zorn und Eyver oder angewohnten Leichtfertigkeit / des Namen Gottes / dessen Marter / Wunden und Sacramenten / mit schwehren / fluchen und Verwünschen mißbrauchen / derselbe oder diejenige sollen vor den Kirchhöfen jedes Ortes / so lange das Ampt gehalten wird / oder wo keine Kirchen / vor den Höfen der Kretschmer oder Schultheisen mit dem Halbeyßen an auffgerichteten Seulen drey Sonntage nach einander / wann die Leute am meisten pflegen zusammen zu kommen / ein Stunden vier bestraffet / und andern zum Abscheu öffentlich vorgestellet werden.

§. 2.

Solte aber auch einiger so frech und frevel erfunden werden / welcher nichts weniger nach solcher Straffe mit Fluchen und Gotteslästern fortfahren würde / der oder diejenige sollen mit härterer

Leibes-Straffe beleet / auch endlichen auff allen Fall im Consistorio angegeben / und wider sie mit ordentlicher Straffe des Bannes verfahren werden.

§. 3.

Wer auch bey solchem Fluchen / Maledeyen und Gotteslästerung sich befindet / solche anhöret und vernimmt / und es nicht jedweder Oberkeit und Gerichts-Herren offenbahret und anzeigt / sondern solches unterdrucket und verschweiget / der oder die jenige sollen ohne alle Außflucht den einen Sonntag nebenst dem Gotteslästerer und Flucher zu gleich an die Seulen angestellet werden.

§. 4.

Da auch die jenigen / denen von Uns die Gerichte verliehen / sich selbst für göttlicher Straffe nicht fürchten / noch solche Schwerer und Flucher itztberührter massen abstraffen würden / sollen sie mit funfftzig Thaler Straffe beleet / und solche an dem Orte / da das Delictum begangen / as *pias causas* angewendet / auch endlichen nach Gelegenheit der Umstände / und da die Straffe nichts fruchten würde / vermittelt rechtlichen Erköntniß / ihrer Gerichte verlustig erkant werden.

Titulus II.

Von Unterthanen und deroselben Pflichten / Diensten und Bottmässigkeit.

Erstlichen wird ein jeder der jenigen Herrschaft unterthänig / welcher Zeit seiner Geburt seine Eltern mit Unterthänigkeit ohne Anspruch verwandt gewesen. Zum andern / wann einer von einer andern Obrigkeit frey und ledig sich unter einer Oberkeit Jurisdiction und Bottmässigkeit beständig untergiebet und niederlässet / und solch sein Gemüthe durch Annehmung eines Bauer-Gutths / Garten oder Kossäten-Hütte / oder andere in Rechten gegründete actus und Bezeugungen in der That würcklichen bezeigt / er erlange solches durch Erbschafft / Kauff oder Tausch / oder ander redliches Mittel / zu mahln so er auch hierüber der Obrigkeit die gewöhnliche Eydes-Pflicht geleistet und abgelegt hat.

§. 1.

Do aber gleich an einem und andern Ort die Ablegung der Eydes-Pflicht nicht gebräuchlichen noch Herkommens / oder sonsten auß Verhinderniß verzogen oder aufgeschoben worden / so ist er dennoch dessen ungeachtet / wann er nur / wie obbemeldet / sich seßhafftig und dienstpflichtig gemachet / für einen Unterthan zu achten.

§. 2.

Würde aber ein Freyer ohn und vor würcklichem Anzuge unter einer Obrigkeit Jurisdiction jemand ein Guth oder Garten anzunehmen und zu beziehen / mit Hand und Munde zusagen / so ist er nicht weniger von Zeit der gerichtlichen Angelobung und Versprechniß für unterthan zu achten und zu halten / und mag sich in andere Gerichte beständig ferner nicht begeben noch einlassen. Da aber einer sich dessen unterstünde / unn dergleichen Versprechung thäte / so soll nichts destoweniger derselbe der jenigen Obrigkeit / welcher solches Versprechen geschehen / ad interesse verbunden seyn.

§. 3.

Zum dritten / wann nun einer durch einen gewissen Vertrag / oder Annehmung eines Bauren- oder Kossäten-Gutths sich unterthänig gemachet / ist nicht allein er / sondern auch alle seine

Kinder / so viel er derselben nach dem Vertrage oder Annehmung des Guthes zeuget / für rechte und wahre Unterthanen zu achten / und können / so lange sie oder ihre Eltern durch einen Loß-Brieff oder sonsten von dieser Unterthänigkeit nicht befreyet / unter andere Herrschafft sich nicht niederlassen / noch unterthänig und dienstpflichtig machen.

§. 4.

Wie nun die Ehelich-gebohrnen Kinder dem Zustande ihres Vaters folgen: Also folgen die unehelich-gebohrnen Kinder dem Zustand ihrer Mutter / und sollen der Herrschafft unterthänig seyn / der die Mutter Zeit der Geburt mit Unterthänigkeit verwandt gewesen.

§. 5.

Dofern aber Zweifel vorfallen solte / welcher Herrschafft die Mutter eigentlich unterthänig; So soll alsdann das Kind der Herrschafft unterthänig seyn / unter welcher es gebohren.

§. 6.

Alle die nun von solchen Eltern / wie in oben specificirten §.§. begrieffen / gebohren / seynd unterthänig / und unter solcher ihrer Herrschafft zu bleiben und Güther anzunehmen schuldig / und zwar der der Aelteste oder Jüngste / welchen die Obrigkeit unter ihnen erwählet / soll nach Absterben des Vaters das väterliche Guth beziehen / die andern aber unter solcher ihrer Obrigkeit / ob es auch gleich in einem oder anderm deroselben zustehendem Dorffe wäre / andere wüste Güther anzunehmen verbunden seyn: Jedoch / da sie selbstens des Vermögens / solche wüste Güther anzurichten / soll die Obrigkeit dieselben drey Jahr von allen Diensten und andern Beschwerungen frey lassen; Do es aber in ihrem Vermögen nicht stehet / solche wüste Güther anzubauen / soll der Obrigkeit obliegen / durch ihre Zuthat und Vorschub Grund und Boden / an Gebäuden / Aeckern und andern Zugehörungen / Stücken und Nutzungen wieder anzurichten / auf welchen Fall dann wegen Erstattung der Unkosten und der Frey-Jahr die Obrigkeit sich mit ihme zu vergleichen / oder des Ober-Ampts Weisung zu gewarten schuldig seyn soll. Wäre es aber / daß einer sich zu denen studiis oder zu einem Handwercke wenden / oder auch sonsten ein ander vitæ genus ergreifen wolte / soll er daran ungehindert / sondern ihme solches allerdings frey gelassen bleiben / auch von der Obrigkeit mit Ertheilung gehöriger Kundschafft und Erlaß-Brieffe in solchem ihrem Vorhaben befördert werden; Jedoch mit dem Unterscheid / nach Anweisung des §. 6. tit. 4.

§. 7.

Und ob wol vorgesetzte Unterthanen keine Leibeigene Knechte und Slaven / also / daß sie gleich denselben in commercio rerum begrieffen / und derselben Person / Haab und Güther nach des Herrn Beliebung verkauffet und sonsten alieniret werden könnten: So seynd sie doch den alten colonis censiticis und originariis meistes zu vergleichen / und als frey gebohrne Leute dennoch der Obrigkeit mit Dienstbarkeit auff gewisse Masse untergeben / und können zusamt dem Guth und pertinentien ihrer Dienste / Pächte und anderer Pflichten halber in Anschlag gebracht / und einem frembden Herrn verkauffet / vertauschet und übergeben werden / wodurch sie dann ebener massen / als in vorigen §.§. begrieffen / der neuen Herrschafft beständige Unterthanen werden / die Pflicht abzulegen / und die Schuldigkeit in ein und anderm zu leisten / verbunden seyn.

§. 8.

Alle und jede obbeniemte und andere / so beständiger Weise eines Ortes in Dörffern und Flecken Unterthanen worden / die können noch mögen / ohne der Obrigkeit außdrückliche Bewilligung und Nachlaß / sich weder öffentlich noch heimlich desselben Jurisdiction und Obmässigkeit entziehen und entbrechen / noch anders wohin sich verwenden und setzen; jedoch was die Kinder betrifft / hat es bey deme / was §. 6. verordnet / nochmals sein Bewenden.

§. 9.

Welcher nun ohne erlangete Erlaß-Brieffe und Kundschaft seiner Obrigkeit auß dessen Gerichten und Obmässigkeit an anderen Ort sich begiebet / soll von seiner Obrigkeit mit Weib und Kind auch allem auß dem Guthe / darauß er gewichen / entwendeten Vorrath an Viehe / Getreyde / Schiff und Geschirr / nichtes außgenommen / ohne einigen Proceß / auff blosses Angeben und Bescheinigung über den Unterthanen gehaltenen Obmässigkeit und seiner Gerichten Entbrechung / hinwieder revociret / in Hafft genommen / und wieder an den Ort mit allem Haab und Guthe gebracht / auch von der Obrigkeit / unter welcher er sich heimlich oder öffentlich die Zeit über begeben und auffgehalten / unweigerlich bey funfftzig Reichsthaler Ober-Ampts-Regierungs-straffe abgefolget / und dem rechten alten Herrn alle gerichtliche Hülffe und Beförderung gethan und geleistet werden: Was er aber in wehrender Zeit / da er seinem vorigen Herrn entgangen / erworben und bey dem neuen an Viehe gezeuget worden / das verbleibet ihm dem Unterthan billich / welcher alßdann mit der Straffe des Mein-Eydes belegt / und mit Gefängniß / Landes-Verweisunge oder nach begebenden Umständen mit Abhauung der Forder-Glider der beyden Finger / damit er geschwohren hat; jedoch was dieses betrifft / anderer gestalt nicht / als daß er vorhero ohne Weitläufftigkeit darüber gehöret und rechtliches Erkänntniß eingeholet werde / andern solchen Mein-Eydigen Unterthanen zum Abscheu abgestraffet werden kan / soll aber der Obrigkeit / der die Ober-Gerichte des Ortes zukommen / frey stehen / ihm solche Straffe zu erlassen / und sonsten auch einer jedwedem / durch gebührenden Zwang / solches entwichenen Unterthanen sich zu versichern / oder an dessen Stelle einen andern anzunehmen / und diesen gegen Abtrag seiner Schulden und anderer satisfaction der Unterthänigkeit zu erlassen.

§. 10.

Würde auch von dato dieser Ordnung einige Obrigkeit sich unterstehen / der in diesem Marggraffthumb eingeboren oder angesessen gewesen / in seine Gerichte wissentlich / ohne richtigen Laß-Brieffe und Kundschaft anzunehmen / oder daselbst zu dulden und zu hegen / derselbe soll gleichfalls der Ober-Ampts-Regierung funfftzig Reichsthaler Straffe zu erlegen / und nichts weniger obberührter massen bey noch höherer Straffe / den Entlauffenen / auff beschehenes Ansuchen / also bald anzuhalten und folgen zu lassen / und alle gerichtliche Förderung zu thun schuldig seyn.

§. 11.

Do auch dem entlauffenen Unterthanen von einiger Obrigkeit oder Unterthanen Vorschub / Hülffe oder Unterschleiff gethan / derselbe zur Entweichung angereizet oder befördert werden solte / soll die Gerichts-Herrschaft mit einer gewissen Geld-Busse / die Unterthanen aber / so sie daselbe nicht abgeben können / mit Gefängniß / oder nach Befindung der Sache / mit schwerer Leibes-straffe von der Ober-Ampts-Regierung belegt werden.

§. 12.

Und ob wol bey diesem vergangenen unseligen Kriegswesen sich begeben / daß mancher Bauer / Gärtner und andere Unterthanen durch die unerträgliche Krieges-Last und unerschwingliche Contributiones gezwungen / sein Guth und Garten zu verlassen / massen auch wol die Obrigkeit selbst thun und vornehmen müssen / die Unterthanen aber hierdurch ihrer Pflicht und Botmässigkeit nicht entlediget und befreyet / es hätte dann die Obrigkeit / auff ihr Anmelden / ihnen anders wohin sich zu wenden frey gelassen / und darüber einen Loß- und Kundschaft-Brieffe ertheilet. So sollen auch die / durch Krieges-beschwer nach An. 1637. außgetretene und entwichene Unterthanen / welche / wie obbemeldet / damals bereit Güter angenommen und besessen / oder anzunehmen schuldig gewesen / gleich andern sich / auff Erfordern / hinwieder zu ihrer Herrschaft zu wenden / und ihre Güther / oder auff der Obrigkeit Anweisung / an dero Stelle andere anzunehmen und zu beziehen / und sie die Obrigkeit / darunter sie befindlich / wie obbemeldet / darzu unfehlbar zu compelliren und anzuhalten verbunden seyn.

§. 13.

Doferne nun der entwichene oder entlauffene Unterthan sich die Zeit über anderswo / mit Annehmung anderer Güther nicht seßhafft gemacht / soll er obberührter massen alßbald seinem alten Herren nebest seinen Kindern / auff Erfordern zu folgen schuldig seyn; Dem jenigen aber / so inmittelst ein Bauer-Guth / Garten oder Kossäten-Hüttlein angenommen / soll nach Gelegenheit der Umstände / ein Jahr / halb / oder Vierthel Jahr von der alten Obrigkeit Frist ertheilet und gelassen werden / binnen welcher sie die angenommene liegende Güther ausser / den mobilien und Fahrniß / verkauffen und sonsten gelosen / auch der jenigen Obrigkeit / darunter sie sich gesetzt / und die ihnen / in Hoffnung sie beharrlich zu behalten / ein und anderen Vorschub gethan / nach billichen Dingen möglichste Erstattunge und Abtrag thun mögen / im Fall nicht durch die geleistete Dienste und Steuern allbereit der gethane Vorschub gnugsam compensiret und erstattet.

§. 14.

Solte aber eine Obrigkeit und Herrschafft ausser Krieges-Noth und Zwang / und nach dieser publicirten Ordnung / eines andern entwichenen und entlauffenen Unterthan in seine Gerichte aufnehmen / setzen und hegen / und ihm mit ein und anderm behülfflich seyn / der jenige / zumahln ihme wissend gewesen / daß er keinen ohne Erlaubniß und richtige Kundschafft in seine Gerichte aufnehmen sollen / soll alles seines gethanen Vorschubs und Hülffe verlustig / und den Unterthanen sammt seinen auch daselbst gezeugten Kindern und alle den Seinen / auch bey ihme erworbenen Haab und Guth / unauffhaltlich / bey obbenanter Straffe der funfftzig Reichsthaler folgen zu lassen / und dem alten Herrn darzu zu verhelffen schuldig seyn. Do auch auff beschehenes Ansuchen solche Abfolgung verwiedert oder verzögert würde / so soll dennoch keiner ihme selbst proprio facto zu verhelffen / und sich des Unterthanen in andern Gerichten zu bemächtigen befuget / sondern vielmehr verbunden seyn / die Ober-Ampts-Regierung oder andere unmittelbare Obrigkeit umb gebührende Hülffe zu ersuchen und anzulangen.

§. 15.

Do auch in künfftig durch Krieges- oder Feuers-Noth und andere verterbliche Zufälle einer in solche Armuth gerathen solten / daß er auß unmöglicher Bestell- oder Beschickung sein Guth oder Garten unbeschicket stehen lassen müste / und ihm nicht alsobald von der Obrigkeit Bey-Hülffe gethan / und bey seinem Guthe zu verbleiben Vorschub geleistet / oder andere Mittel verschaffet würden / darumb er die Herrschafft für allen Dingen gehorsamlich und fleissig zu ersuchen hat / soll er doch nicht befuget noch befreyet seyn / sich alsofort in andere Gerichte zu wenden oder in Dienst zu begeben / sondern verpflichtet verbleiben / seiner Obrigkeit nebest und mit den Seinigen / auf Begehren für allen andern in ein und andere Weise zu dienen.

§. 16.

Hergegen aber die Herrschafft obligiret und verbunden seyn / dem Unterthan sammt seinem Weib und Kind übliches Lohn und nohtdürfftigen Unterhalt zu geben und zu reichen / bis derselbe entweder für sich Mittel bekommen / oder in dreyen Jahren von der Herrschafft solche Hülffe erlangt / daß er sein oder ein ander Guth beziehen und anbauen / und künfftig der Herrschafft ferner Dienste und Unpflichte leisten könne / damit er mit den Seinigen nicht stetig Knecht- und Magd-Stelle halten oder Tagelöhner geben dörffe / sondern hinwieder zu was eigenes gelangen könne.

§. 17.

Im Fall aber auch die Herrschafft zu gleich also verarmet / daß sie ihren Unterthanen itztberührter massen keinen Vorschub oder Hülffe thun / oder Kost und Lohn reichen könnte / soll sie dem Unterthan solche drey Jahr über anderswo / jedoch daß es in diesem Marggraffthumb NiederLausitz geschehe / zu dienen nicht verhinderlich seyn / sondern ihme mit einem Erlaß-Brieffe auf gewisse Zeit zu hülffe und zu statten komme; Doch dergestalt / daß nach Verfliessung solcher Zeit er bey

seiner Herrschafft sich wieder angeben / so er binnen solcher Zeit Mittel erlanget / selbst anbauen / oder der Herrschafft Vorschub und Hülffe gewärtig seyn solle.

§. 18.

Wie nun die Obrigkeit keinen frembden Unterthan / ohne Vorzeigung voriger Herrschafft beständigen Erlaß-Brieffes / bey außgesetzter Straffe annehmen darf: Also soll auch noch vielmehr kein Unterthan ohne Vorbewust und Bewilligung der Herrschafft / welche für allen Dingen auf die Laß-Brieffe zu sehen / und selbe zu fodern / keinen frembden Mann oder Weib / Knecht oder Magd zum Haußgenoß aufnehmen und beherbergen / bey der Oberkeit willkührlichen Straffe.

§. 19.

Es soll auch ein jeder Haußgenoß / ausser denen / so der Religion halben vertrieben oder außgewichen / ingleichen alten unvermögenden Leuten / und wann Eltern ihren Kindern die Haußhaltung übergeben und sich bey ihnen aufhalten / wie auch / wann solche / die vornehme Officia bedienet / in den Städten sich niederlassen und aufhalten wolten / und zwar so es ledige Personen / der Obrigkeit jährlichen 10. Gr. 6. Pfen. so es aber verehlichte / beyde zusammen einen Gülden Schutz-Geld geben / und darneben wochentlich einen Tag dienen / auch ein Jahr unter solcher Obrigkeit bleiben / und ohne einigen Schein wegen ihres Verhaltens / auß desselben Jurisdiction und Bottmässigkeit sich nicht begeben / es wäre dann in ein- oder der andern Stadt durch eine alte Gewohnheit ein höheres Schutzgeld üblichen / so würde es bey demselben billich gelassen.

§. 20.

Solten aber Eheleute und Wittiben / welche sonst keine Unterthanen / auß hohem Alter / Schwach- und Krankheit / oder ihrer Kinder halber der Herrschafft zu dienen verhindert / und auß erheblichen redlichen Ursachen sich anderswohin zu begeben genöthiget werden / denenselben mag von der Obrigkeit des Ortes zu ihrem Abzuge und Erlassung keine Hinderniß beschehen / und ander Orten die Auffnehmung nicht geweigert werden.

Titulus III.

Von der Unterthanen Kinder / Diensten und Schuldigkeiten.

Soviel nun obspecificirter wahrer Unterthanen Kinder und deroselben pflichtbare Schuldigkeit betrifft / sollen dieselben / do sie bey ihrem Herkommen und Feld-Arbeit beruhen / (dann wann sie sich auf was anders wenden wolten / bleibt es bey deme / was oben Tit. 2. §. 6. verordnet) und ihre Eltern zu ihren selbst eigenen Diensten nicht bedürffen / bey niemanden anders umbs Lohn zu dienen / oder andere Hand-arbeit mit meyhen / dreschen oder sonst zu leisten befuget seyn / sie haben sich dann bey der Herrschafft oder Gerichts-Junckern für sich oder durch ihre Eltern zuvorhero zu Dienst erboten; Die Obrigkeit aber wäre derer Dienste oder andere Hand- und Tagelöhner-Arbeit für sich nicht benöthiget / auf welchen Fall dann die Herrschafft ihme ohne einiges Entgelt / Gunst- und Frey-Zettel geben soll / jedoch daß in demselben außdrücklichen gesetzet werde / daß ausserhalb Landes / bey der Obrigkeit willkührlicher Straffe / er nicht dienen solle: Nach Verfließung aber solcher in dem Gunst-Brieffe gesetzter Zeit / ist er sich bey seiner Obrigkeit wieder anzugeben und derselben zu dienen / oder auf weitere Zeit umb einen Frey-Zettel anzuhalten schuldig.

§. 1.

Würde sich aber die Herrschafft auf Anerbietunge des Dienstes nicht alsobald resolviren und erklären / und es würde des Unterthanen Sohn oder Tochter anderweit anhalten / und binnen drey Wochen keine richtige beständige Antwort erlangen / und beschehenes Ansuchen bescheinigen kön-

nen / stehet ihnen frey und offen / sich anderswohin / nur daß es ausser diesem Marggraffthumb Nieder-Lausitz nicht geschehe / seinem Belieben nach zu vermieten und in Dienste zu begeben: Wann sie aber sich anderswohin nicht in Dienst begeben / und ihre Erlassung oder dieserhalb erlangten Gunst- oder Frey-Zettel alleine zum Müssiggang gebrauchen / ist die Herrschaft / wie zuvorn / nachmals befüget / dieselben jederzeit zu revociren / und zu bedürffendem Dienst und Arbeit zu gebrauchen; Derohalben am rahtsamsten / daß alle Gunst-Brieffe an jedes Ortes Obrigkeit / dahin die Erlassenen sich zu wenden gemeinet / ertheilet werden.

§. 2.

Solte aber in wehrendem Dienste ein Knecht oder Magd durch Verehligung ihr zeitliches Glück zu suchen / und selbst den Haußstand anzunehmen gemeinet seyn / mögen dieselben durch ihre Dienst-Herrschaft nicht davon abgehalten und verhindert werden / nur daß ein jeder Dienst-Bote sein Jahr redlich außdientet / oder in dem Jahre an seine Stelle einen andern tüchtigen Dienst-Boten verschaffe / oder do es nicht möglich und die Heyraht nicht zu verschieben / soll ihme so viel als an Jahres-Erfüllunge ermangelt / an Lohn decurtiret und gekürtzet werden.

§. 3.

Jedoch / so der Knecht des Vaters ältester oder jüngster Sohn / welcher nach jedes Krayses Herkommen und Gewohnheit das väterliche Guth vor denen andern Kindern anzunehmen schuldig / ob er gleich in eine andere Herrschaft heyrahtet / dennoch bey des Vaters Guth zu bleiben / und seine Braut dahin zu führen und dieselbe ihm zu folgen verpflichtet: Er könnte dann auß beweglichen hinderlichen Ursachen / und zu Abwendung seines eussersten Verterbens / das väterliche Guth selbst nicht beziehen / und seine andere Brüder oder frembde der Herrschaft beliebliche Personen an seine Stelle zum Wirth præsentiren und verschaffen; Oder es hätte die Obrigkeit zuvor oder nach erkundigter getroffener Heyraht / binnen drey Jahren seine zuständige Revocation-Klage anzustellen unterlassen / und vielmehr nachgesehen / daß der Unterthan sich daselbst oder anderswo angekauffet und sich seßhaftig gemacht / hätte die Obrigkeit und Herrschafft sich selbst der Billigkeit zu bescheiden / oder der Ober-Ampts Weisung hierunter zu erwarten.

§. 4.

Im fall aber ein oder ander eingebahrner Knecht oder Magd ausser obgesetztes gebührliches Angeben und ohne der Herrschafft Consens und Bewilligung in frembde Dienste sich einliesse und begeben / den oder die jenigen soll die Obrigkeit jeder Zeit auffzutreiben / anzuhalten und zu seinem Dienste zu gebrauchen und zu erfordern befugt / auch diejenige Herrschaft / darunter sie befindlich / darzu gerichtlich anzuhalten und zu verhelffen / bey Straffe zwanzig Thaler der Ober-Ampts Regierung zu erlegen verbunden seyn.

§. 5.

Wann aber mit Zulaß- und Nachsehung der Herrschaft / der Unterthanen Kinder bey andern in Dienst zu befinden / und numehro derselben Dienste selbst bedürffend / sollen sie doch eher nicht / dann auf die Zeit / wann sie außgedientet haben / hinwieder begehret und abgefordert / und solches so wol der Herrschafft als dem Dienst-Boten sechs Wochen zuvor angedeutet werden.

Titulus IV.

Auff was Art und Weise ein Unterthaner auff dem Lande seiner Unterthänigkeit loß werden kan.

Erstlichen wird jedweder Unterthaner durch Erlangung eines Erlaß-Brieffes von seiner Unterthänigkeit befreyet.

§. 1.

Solcher Erlaß-Brieff aber kan dem Unterthanen von Niemandes anders ertheilet werden / als von dem Eigenthums-Herrn des Guthes / zu welchem solcher Unterthaner gehöret / oder deme / welchen der Eigenthums-Herr entweder durch einen getroffenen Vergleich / oder auff andere Weise es zugeben und verstattet hat.

§. 2.

Jedoch trägt es sich bißweilen zu / daß der / so das Eigenthumb eines Guthes hat / dennoch die zu demselben gehörige Unterthanen von ihrer Unterthänigkeit nicht befreyen kan: Daß / ob gleich der Ehe-Mann Dominus Funditotalis ist / und dasselbe so wol als seine andere Güther administriret / jedoch weil durch Verwüstunge der Unterthanen das Guth in Abnehmen gebracht wird / kan er dieselben ihrer Unterthänigkeit nicht erlassen.

§. 3.

Ingleichen / so einer mit vielen Schulden beladen ist / und bey ihme ein Credit-Wesen sich ereignet / ob zwar die Güther noch sein eigenthümlichen seyn / kan er doch denen Creditoribus zum præjudiz und Nachtheil / die Unterthanen ihrer Pflicht und Unterthänigkeit nicht erlassen / es wäre dann / daß die sämmtliche Creditores darein bewilligten / auf welchen Fall sie ihrer Unterthänigkeit billich befreyet werden.

§. 4.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen unmündigen und derogleichen Personen / die nicht die völlige Administration ihrer Güther haben: Dann ob gleich die Güther ihnen eigenthümlichen zustehen / sollen doch dieselben nicht Macht haben / die Unterthanen loß zu lassen / es sey dann daß die Vormünder in solche Erlassung willigen / und dieselbe mit ihrem sonderbahren Nutz und Frommen / oder doch zum wenigsten ohne ihren offenbahren Schaden geschehe.

§. 5.

So nun der Vater dergestalt seiner Unterthänigkeit erlassen / alsdann sollen auch die Kinder / die noch in der väterlichen Gewalt seyn / ungeachtet derselben in des Vatern Loß-Brieff nicht gedacht worden / zu gleich mit dem Vater der Unterthänigkeit befreyet seyn / die aber nicht mehr in der väterlichen Gewalt / sondern durch Anstellung einer eigenen Haußhaltung sich vom Vater gesondert / die bleiben unter ihrer Herrschafft / und haben auff des Vatern Laß-Brieff sich nicht zu verlassen.

§. 6.

Zum andern wird eines Unterthanen Sohn von der obrigkeitlichen Gewalt loß / so er studiret / daß er entweder mit der Schreiberey oder sonsten ein nützlichs Officium bedienen könnte / dann solcher mag sich niederlassen wo er wil / und ist die Obrigkeit deme / so studiret / ohne alles Entgeld einen Erlaß Brieff zu geben schuldig / die aber / so von der Schreiberey sich erhehren / haben wegen des Erlaß-Geldes mit der Obrigkeit sich zu vergleichen.

§. 7.

Imgleichen auch drittens / so einer in Kriegesdiensten sich gebrauchen lassen / und in demselben ein Officium eines Fendrichs / Cornets oder ein höhers bedienet hätte / derselbe soll ebener massen dadurch der obrigkeitlichen Gewalt befreyet seyn; die andern aber / so dergleichen Officia nicht bedienet / und sich wieder auff die Bauerschafft und Feld-Arbeit begeben / seynd unter ihrer Herrschafft sich niederzulassen und zu bleiben schuldig.

§. 8.

Wie auch vierdens / so eines Unterthanen Sohn ein Handwerck lernete / soll er zwar / wie oben gemeldet / loßgelassen werden / jedoch / daß er / da er des Vatern einiger Sohn / der Obrigkeit entweder an seine Statt einen tüchtigen und annehmlichen Unterthanen verschaffe / oder mit demselben / seines Handwercks Gelegenheit nach / umb ein gewisses Laß-Geld sich vergleiche.

§. 9.

So aber der Unterthan zween / drey oder mehr Söhne hätte / alßdann soll einer auß denselben / welche sich zum studiren oder einem Handwercke zu begeben nicht gemeinet / bey der Bauer- und Feld-Arbeit gelassen / und von demselben entweder das väterliche Guth nach des Vaters Absterben oder ein anders bezogen werden / die übrigen aber mögen sich zu Handwerckern oder andern Handthierungen / wie oben gemeldet / begeben.

§. 10.

So auch eine Weibes Person sich mit einem / der nicht unter ihrer / sondern einer frembden Herrschafft wohnt / verheyrahtet / so wird zwar das Weib von ihrer vorigen Obrigkeit Bothmessigkeit dadurch befreyet / aber hingegen ihres Mannes Herrschafft / weil sie ihrem Manne zu folgen schuldig / mit Unterthänigkeit unterworffen; Es wolte dann das Weib ihres Vatern Guth behalten / und der Mann der Obrigkeit einen andern annehmlichen Unterthanen verschaffen / oder das Laß-Geld erlegen / alßdann wäre die Obrigkeit ihn auff des Weibes Guth ziehen zu lassen und einen Laß-Brieff zu ertheilen schuldig.

§. 11.

Würde auch eine Obrigkeit keine wüste Güther mehr haben / die sie mit Unterthanen besetzen könnte / alsdann ist zwar / wie oben gedacht / der älteste oder jüngste Sohn das väterliche Guth anzunehmen schuldig / die andern Söhne aber / welche bey der Feld-Arbeit bleiben wollen / können ihrem Belieben nach / unter andere Obrigkeit / doch daß es in diesem Marggraffthumb Nieder-Lausitz geschehe / Bauer- und Cossaten-Güther annehmen / und werden durch solche Annehmung und Lösunge eines Erlaß-Brieffes von der Unterthänigkeit und Bothmessigkeit ihrer vorigen Obrigkeit befreyet; Wie dann auch der Obrigkeit nicht mehr Bauer- oder Cossaten / als vor Alters gewesen / anzurichten / und ihre Unterthanen auff dieselben zu zwingen concediret und verstattet werden soll.

§. 12.

Es ist auch ein Unterthener von seiner Herrschafft loß / und ist den Erlaß Brieff zu lösen nicht schuldig / wann er von der Herrschafft wider seinen Willen außgekauft wird / so es aber mit seinem Willen geschehe / ist er zwar den Erlaß-Brieff zu lösen / jedoch so er unter seiner Herrschafft nicht bleiben wil / er auch mit der Condition, daß er ein ander Guth annehmen solle / nicht außgekauft wird / in diesem Marggraffthumb sich wieder niederzulassen / und unter einer andern Obrigkeit etwas eigenthümlichen anzunehmen schuldig.

§. 13.

Trüge es sich auch zu / daß die Herrschafft mit denen Unterthanen all zu grausam und grimmig verführe / ihnen alle Lebens-Mittel durch übermäßige Bestraffunge oder in andere Wege benehme /

die Dienste über Erträglichkeit und jedes Ortes Gewohnheit allzuhart spannete / oder andere unzulässige und zu recht verbotene Mittel gegen sie gebrauchete / und solches wäre entweder landkündig / oder könnte genugsam bewiesen werden; So sollen in dergleichen Fällen die Obrigkeiten / so sie in diesen überwiesen / mit gebührender Bestrafung angesehen / auch nach Befindung dieselben ohne Entgeld loßzugeben von Unserer Ober-Ampts Regierung angehalten werden.

§. 14.

Damit auch künftigt wegen der Taxa der Erlaß-Brieffe nicht Streit vorkommen / oder die Unterthanen mit denselben gar zu hoch beschwehret werden möchten: So sollen hinführo besagte Erlaß-Brieffe höher nicht dann von 8. 10. 12. bis 16. Thaler / doch nach Vermögen der Unterthanen / geschätzt werden.

Titulus V.

Von Dienstboten und Gesinde.

So soll ein jeder Dienst-Bothe / Knecht oder Magd / und wie er genennet mag werden / seinem Herrn / von Zeit des Anzuges / jedes mal ein gantzes Jahr / oder so lange er sich vermiethet / treulich und fleissig außdienen / und jedes Theil / Herr oder Knecht / die Auff- und Loßkündigunge solches Dienstes sechs Wochen vor Außgang des Jahres zu thun schuldig seyn / wo aber solche Auff- und Loßkündigung des Dienstes auff obbeniemte Zeit eigentlich nicht geschiehet / und gänzlich unterlassen / oder doch biß nur drey Wochen oder vierzehen Tage vor dem Abzugs-Termine verschoben würde / wodurch die Herrschafft zweifelhaft gemacht / und ander Gesinde zu miethen ab- und aufgehalten / soll der Dienstbothe hinwieder bey seinem Herrn zu bleiben / und folgend Jahr umb gleichmässigen Lohn zu dienen verbunden seyn.

§. 1.

Würde aber ein Gesinde und Dienstbothe leichtfertiger weise vor der Zeit auß seinem Dienste außtreten und entlaufen / derselbe sol / wo er anzutreffen / wieder zu rücke geholet / und do es dem Herrn gefällig / durch Gefängniß und andern Zwang entweder durch bürgerliche Caution oder endliche Angelobung seinen Dienst völlig und getreulich außzuführen / angehalten und gezwungen / und darüber mit Verlust seines gantzen Lohns / und daß er nichts weniger die übrige zeit umbsonst außdienen muß / bestraffet werden; Und welche Herrschafft einen solchen entlaufenen oder sonst einigen andern Dienstbothen ohne des vorigen Herrn Laßzettel anzunehmen / zu hausen oder zu hegen sich unterstehen würde / deßwegen zwanzig Thaler Straffe der Ober-Ampts Regierung verfallen seyn.

§. 2.

Derowegen dann auch kein Herr oder Frau einigen Dienstbothen alleine auff ein Viertel- oder halbes Jahr / vielweniger auf Wochen- oder Tage-Lohn zu miethen und anzunehmen / bey itzt gemeldeter Straffe befugt seyn soll / es thäte dann solches die hohe unänderliche Noht erfordern / und des Ortes Obrigkeit dieselbe für billich und erheblich erkennen.

§. 3.

Im Fall auch ein Dienstbothe auß ehehafflichen rechtmässigen Ursachen / als durch Heyraht / sein gantzes Jahr gänzlich außzudienen verhindert / oder der Herr nur auf ein viertel Jahr zu miethen / wie obgedacht / genöthiget würde / soll ihme doch mehr nicht dann das ordentliche Lohn von Zeit seiner würcklichen geleisteten Dienste gereicht werden.

§. 4.

Solte aber auch die Herrschafft das angenommene Gesinde vor Außgang des Jahres ohne gnugsame rechtmässige Ursache seines Dienstes enturlauben / dieselbe hat nichts weniger dem Gesinde / so solche Urlaubung nicht verschuldet / das völlige Jahrs-Lohn zu entrichten und abzugeben / und da sie hierüber streitig / jedes Ortes Obrigkeit Erkänntniß / ob die Ursache der Entlaubung genungsam oder nicht? zu erwarten.

§. 5.

Und nach deme die gemeine Erfahrung bezeuget / daß manches Gesinde so leichtfertig / und sich zu zween Herren vermiethet / dem ersten / so es den Dienst zusaget / den Mieth-groschen wider zu rücke sendet / und den Dienst auffkündiget / und dadurch Herren und Frauen grossen Ungemach und Hinderniß verursacht / deme aber keinesweges nachzusehen: So soll der Dienst-Bothe nicht allein dem ersten Herrn / welchem er den Dienst zugesaget / ungeachtet des zu rückgesändeten Mieth-Groschens / den versprochenen Dienst zu leisten / sondern auch dem andern Herrn einen andern Dienst-Bothen an seine Stelle zu schaffen / oder in dessen Verbleibung / den hierauß entstehenden Schaden auff Richterliche Ermässigung zu erstatten / und do er solches nicht vermag / und des ersten Herrns versprochenes Lohn darzu nicht erklecklich / solches mit Gefängniß an seinem Leibe zu büßen und zu erstatten / auch jedwede Obrigkeit denselben dem ersten Herrn auff dessen Angeben und Erfordern folgen zu lassen / und ihme gerichtliche Hand zu bieten / bey Straffe zwanzig Reichs-Thaler / schuldig seyn.

§. 6.

Weil auch die Dienst-Bothen den Mieth-Groschen allzuhoch steigern: Als soll in künfftigen keiner einem Knecht mehr dann sechs Groschen / und einer Magd drey Groschen entrichten; und so ein Knecht oder Magd desselben anzunehmen sich verweigert / und ein mehrers fordert und haben will / der soll die Hälfte seines Lohns verlustig / und doch solchem Herrn das Jahr über zu dienen verbunden seyn. Solte auch ein und der ander ein mehres zum Mieth-Groschen geben / als verordnet / derselbe soll seiner Obrigkeit in fünf Thaler straffe verfallen seyn.

§. 7.

Weilen auch nebest andern gar sehr einreissen und überhand nehmen wil / daß entweder das Gesinde seines Gefallens das übliche Lohn zu steigern / und dergestalt zu erhöhen sich unternimmt / daß fast ein Hauß-Wirth in seiner Wirthschafft nach allen Unkosten nicht so viel erwerben und erübrigen kan / damit er nur das Gesinde zu lohnen / oder auch theils Herrschafft das Gesinde von andern zu wenden mit Geld und Lohn überbiethen / und dadurch die Steigerung des Lohnes verursachen thut / welches alles höchst straffbar / und gantz nicht zu dulden und nachzugeben: Als soll beyderseits der Herrschafft als dem Dienstbothen ernstlich hiermit inhibiret und verboten seyn / über das gesätzte und publicirte nachfolgende Lohn weder mehr zu begehren noch zu geben / und welcher Dienst-Bothe ein mehrers heimlich oder öffentlich anheischen und erfordern solte / dessen gantzen Jahres Lohn soll der Obrigkeit jedes Ortes heimgefallen und von der Herrschafft abgeführt und erleget / und hierüber noch mit Gefängnis bestraffet werden; Von der Herrschafft aber / welche öffentlich oder heimlich solch übermässig Lohn gelobet und zugesaget / von so viel Groschen / als über gesätztes Lohn versprochen / der Ober-Ampts Regierung oder der andern mittelbahren Obrigkeit so viel Thaler zur Straffe erleget und abgeführt / und nach Befindung seiner zu wider dieser Verordnung mit dem Gesinde habenden collusion und Vernehmung / mit noch mehrerm Ernst angesehen und bestraffet werden.

§. 8.

Über dieses wil auch gar gemeine werden / daß die Obrigkeit das Gesinde zu erhalten von selbigem genöthiget wird / über den ordentlichen Lohn annoch denselben zuzusagen Lein / Gerste / Haffer / oder ander Getreydig zu säen / oder zum wenigsten den Acker darzu zu verstatten / welches

nicht allein eine sonderbahre ungewöhnliche Neuerung / und den Haußwirth ziemlich beschwehret / sondern auch das Dienst-Lohn unvermerckt und überflüssig steigern / und zu gleich allerhand Unterschleiff causiren und verursachen thut: Soll derowegen hiermit und Krafft dieses solche Außsaat des Gesinde-Getreydigs gänzlich / bey hoher Straffe / verboten und abgeschaffet / und der Obrigkeit / so solches bißhero verwilligen müssen / bey Straffe zwanzig Reichs Thaler befohlen seyn / solch Getreyde / so vor dieser Verordnung außgesäet / dem Gesinde keinesweges folgen zu lassen / sondern für sich / und zu besserer Abführung des gesetzten ordentlichen Lohns zu gebrauchen und zu nehmen / und dem Gesinde hierinnen / durch was Mittel und Wege heimlich oder öffentlich es geschehen möchte / nicht das geringste bey obgesetzter Straffe / zu verstatten und nachzusehen / worauf der Gleitsmann jedes Kreises fleissig Obsicht haben / und auß dessen Erkundigung und der Ober-Ampts Regierung gethane Anzeigung / den vierdten Theil der verwürckten Straffe erlangen und überkommen soll; Es wäre dann / daß ein oder die andere Magd beehrte / daß an statt der zu ihrem Lohn gesetzter Leinwand ihr etwas von Lein gesäet werden möchte / alsdann sol in des Herrn Willkühr stehen / ob er die gesetzte Leinwand geben / oder an statt derselben einen halben Scheffel Lein Luckauisch Maaß außsäen lassen wolle.

§. 9.

So wird auch mehrmals / und fast alle Erndte- und Weyhenachts-Zeit erfahren / daß die Dienstbothen und anderes lediges Gesindtem / so vorhin sich in NiederLausitz genehret und auffgehalten / bey annahender Erndte oder Veränderung der Dienstzeit / sich von dannen in andere Länder begeben / massen darbey solche Auftreiber und Mäckler sich finden / welche mit grossen promissen das Gesinde und ledige Volck auffreden / mit ihnen auß dem Lande zu gehen / und anderswo Dienst anzutreten / oder die Erndte-Zeit zu arbeiten / wordurch das Land derer jenigen verhoffenden Dienste und Hülffe / denen es vorhin nothdürftigen Unterhalt gereicht / mit höchstem Schaden beraubt und entsetzet wird; Als soll nachmals und zu jeder Zeit / vermöge des hierinnen allbereit am 6. Julii / Anno 1649. publicirten Ober-Ampts Patents / jedwedere Obrigkeit für sich und durch die Ihrigen hierauff gute Acht und Aufsicht haben / und do eine oder andere Person von Knechten oder Mägden und anderm ledigen Gesinde in gnugsamen Verdacht und Anzeigung verhanden / daß sie zu solcher obbeniemten Zeit sich anders wohin auß dem Lande zu wenden / und nebest anderer Gesellschaft fortzugehen vorhabens / dieselben / und in sonderheit die Mäckler und Auftreiber jedes Ortes / wo sie angetroffen werden / anhalten / oder verfolgen / in gefängliche Hafft nehmen und bringen / und solche Auftreiber ohne der Ober-Ampts Regierung Erkänntniß der Straffe halber / das Gesinde aber anderer gestalt der Hafft nicht erlassen / bis sie gnugsame Versicherung gethan / im Lande zu bleiben / und da sie sich voriger Zeit über genähret / auch nützliche Dienste gegen billigen Lohn zu leisten.

§. 10.

Zu dessen besserer Observation und Haltung soll vermöge obiger Verordnung Tit. 2. §. 18. keine Herrschaft bey Vermeidung hoher Straffe verstatten / daß ohne dero Vorbewust und Einwilligung einige ledige Person oder Herren-loß Gesinde in dero Jurisdiction zum Haußgenossen aufgenommen und geduldet / und von denen Unterthanen ihres Gefallens gehauset und geheget werden.

§. 11.

So viel aber bey diesem Punct der Unterthanen Kinder und deroselben Dienst betrifft / haben sie sich Inhalts obiger disposition pr. Tit. 3. nicht alleine gebührlich zu verhalten / und ohne vorgehendes Anbiethen bey der Obrigkeit und dero Erlassung anderswohin in Dienst nicht zu wenden / sondern auch / da sie in Dienst begriffen / sich ebenmässig dieser nachgesetzten Ordnung gleich andern Dienstbothen zu untergeben / und selbiger allerseits gehorsamlich nachzuleben.

Gesinde-Lohn.

1. Einem Schreiber oder Haußhalter / deme die gantze Wirthschafft vertrauet wird / achtzehn Thaler an Gelde für alles und jedes / nebenst der Kost / oder an statt der Kost ein gewiß Depu-
tat,
Zehen Scheffel Korn.
Einen Scheffel Gerste.
Einen Scheffel Heydekorn.
Einen Scheffel Erbissen. } Luckauisch Maaß.
Ein Mertz-Schaaff.
Ein Mittel-Schwein.
Zwey Viertel Bier.
Zwey Viertel Trincken.
Eine Kuhe bey der Herrschafft Futter / und
Ein Viertel Saltz.
2. Einem Voigte / der alle Arbeit mit verrichtet /
Zehen Thaler an Lohn ingesammt Stieffel und Schue.
Zwey Hembden / als eines von mittel- das ander von grober Leinwand.
3. Einem Voigte aber / so nicht arbeitet / und nur anschaffet / und auf die Arbeit Acht giebet /
Acht Thaler an Lohn / benebenst Stieffel und Schue / auch zwey Hembden / wie vor
gedacht.
4. Einem Hof-Ackermann / so einen Pflugtreiber hat /
Neun Thaler an Gelde.
Achtzehn Scheffel Korn /
Zwey Scheffel Heydekorn /
Einen Scheffel Erbissen /
Einen halben Scheffel Saltz.
Vier Hembden / als dem Ackermann zwey / und
dem Treiber zwey / wie ingleichen zwey Paar
Schue / als jedem ein Paar.
5. Einem Ackermann / so einen Pflug bestellt / und keinen Pflugtreiber hat /
Sieben Thaler an Gelde zusammen /
Zehn Scheffel Korn /
Einen Scheffel Heydekorn /
Einen Scheffel Erbissen /
Einen halben Scheffel Gerste /
Ein Viertel Saltz /
Item / zwey Hembden und
Ein Paar Schue.
6. Einem Schirr-Meister oder Groß-Knecht / so alles zur Arbeit anrichten kan /
Zehen Gulden an Lohn / und
Ein Paar Stieffeln / oder dafür einen Thaler /
Ein Paar Schue / oder zwölf Groschen /
Zwey Hembden / nebenst der Kost.
7. Einem Mittel-Knecht /

- Acht Gülden am Lohn /
Zwey Hembden / und
Zwey Paar Schue oder dafür ein Thaler.
8. Einem Kutscher / so auch fleissig mitarbeitet /
Acht Gülden am Lohn / nebenst der Kost.
Ein Paar Stieffeln / oder dafür einen Thaler.
Ein Paar Schue oder zwölf Groschen /
Zwey Hembden.
9. Einem Pflug-Zutreiber /
Zwey Thaler am Lohn / darbey
Zwey Paar Schue /
Zwey Hembden /
Sechs Ellen grobe Leinwand zum Kleide / und
die Kost.
10. Einem Kühehirten / so der Herrschaft Viehe alleine hütet /
Zwey Thaler am Gelde /
Zwey Paar Schue / oder dafür ein Thaler.
Zwey Hembden / und
Sechs Ellen grobe Leinwand zum Kleide / benebenst
der Kost.
11. Einer Köchin oder Käse-Mutter /
Drey Gülden am Gelde /
Funftzehn Ellen Leinwand / als:
Fünf Ellen kleine /
Fünf Ellen mittel / und
Fünf Ellen grobe /
Zwey Paar Schue / oder achtzehn Groschen /
und die Kost.
12. Einer Wasch-Magd / so alles im Hause in Acht nimmet und aufräumt /
Zwey Thaler am Gelde /
Funffzehn Ellen Leinwand / als oben gedacht /
Zwey Paar Schue / oder achtzehn Groschen.
13. Einer Grossen-Magd / so das Vieh / und andere Hauß-Dienste verrichtet /
Zwey Thaler an Gelde /
Zwey Paar Schue / oder achtzehn Groschen.
Funfzehn Ellen Leinwand / wie oben gedacht /
nebenst der Kost.
14. Einer Mittel- und Kleinen-Magd /
Zwey Gülden Lohn /
Zwey Paar Schue / oder achtzehn Groschen / und
Funfzehn Ellen Leinwand / wie vorhero gedacht /
nebenst der Kost.
15. Einem Schweinhirten oder Hirtin / der nur der Herrschaft Schweine hütet /

Einen Thaler am Lohn /
Ein Paar Schue /
Ein Hembde / und die Kost.

16. Einem aber / so der gantzen Dorffschaft Rindviehe / Schaafe / wie auch die Schweine hütet / soll das Lohn jedes Ortes altem Gebrauch nach / gegeben werden / auch über das gewöhnliche Lohn jedes Ortes Obrigkeit / das sechste Lamm und Ziegen zu entrichten verbunden seyn; Und bey diesem Lohn des Gesindes und Hirten soll es allerdings verbleiben / es wäre dann / daß an einem oder andern Orte biß anhero ein wenigens gegeben worden / so soll es darbey billich gelassen / und durch diese Ordnunge an solchen Oertern das Lohn nicht gesteigert werden.

So soll auch eine jede Gemeine / die Dörffer seyn groß oder klein / ihre gewisse Hirten halten / und soll durchauß die Zech-hütung / wordurch der Herrschaft an ihren Diensten zu kurtz geschiehet / gänzlich abgeschaffet seyn; Wolte aber ein und das ander Dorff zechweiß herum hüten / soll es unbeschadet und ohne Abgang der Herrschafft Diensten geschehen.

Da auch von theils Obrigkeit ihren Unterthanen wegen der schweren Contribution und erlittenen schäden / an Zinsen / Diensten Pächten / etc. etwas erlassen / soll solche gutwillige Erlassung nicht von den Unterthanen angezogen werden / als ob sie der Obrigkeit nichts mehr hinführo reichen dürfften; Sondern es soll die Obrigkeit gut Fug und Macht haben / nach verflossener Erlassungszeit / ihre gewöhnliche Zinsen / Dienste und Pächte wieder für voll zu fordern. So sollen auch die Schreiber / Haußhalter und Vöigte das Gesinde dahin halten / daß sie bey der Sonnen Auffgang an die Arbeit / und bey der Sonnen Untergang wieder von der Arbeit gehen; Massen auch die Untertanen in ihren Diensten / wie für Alters bräuchlich / frühe ihre Arbeit anfangen / und mit der Sonnen Untergang enden / und da solches nicht erfolgt / hat die Obrigkeit die Verbrecher darob wilkührlich zu straffen.

Titulus VI.

Von Schaaf-Meistern / dero Knechten / und auch anderen Vieh-Hirten / und ihrer allerseits Lohn.

Demnach auch bey vergangener Unruhe / und der Haußwirthe auff dem Lande erfolgten Ruin derer Hirten und Schäffer / insonderheit derjenigen / so ihre eigene Schaafe zu halten der Herrschafft zugebracht / Stoltz und Hochmuth also gewachsen / daß sie fast nicht gewust / wie sie die Herrschafft mit Lohn übersetzen / oder sonsten an Pacht vervortheilen sollen / demselbigen hinführo der Gebühr nach abzuhelffen / soll nachfolgender Ordnung gemeß / so wol von der Herrschafft als denen Schäffern und Hirten jedes mal verfahren werden.

§. 1.

Anfänglich sollen die Schäffer / so wol dero Gesinde allezeit / entweder bey der Leichtung oder der ersten Wollschaar / jedes Kreises Gewohnheit nach / gedinget und angenommen und der Anzug Michaelis fortgestellet werden; Die aber allbereit im Dienst begrieffen / und ferner zu bleiben nicht gemeinet / ebenmässig / wie es in jedem Kreises Herkommens / entweder bey der Leichtung oder ersten Wollschaar / der Herrschafft den Dienst gebührlich aufsagen und loßkündigen / dergleichen der Herrschafft zu thun auch frey gelassen bleibet: Wann aber auff obgedachte Zeit kein Theil dem andern einige Aussage thut / soll durch solch Stillschweigen der Dienst im vorigen Lohn und Stand von neuen auff folgendes Jahr für angenommen und versprochen gehalten / und beyde Theile dabey

bis zu richtiger eines oder des andern vorhergehenden Auffkündigung gelassen und geschützt werden.

§. 2.

Damit aber ohne gebührende obgemeldete Auffkündigung so viel weniger ein Schäffer oder Hirte und dero Gesinde der Herrschafft auß dem Dienst gehen / oder die neue Herrschaft betrogen werden könne und möge / soll kein Herr und Haußwirth einigen Schäffer und Hirten ohne vorgezeigte richtige Kundschaft und Erlaß-Brieffes bey Straffe zehn Thaler / die Hälfte ad pias causas anzuwenden / annehmen und dinge / voriger alter Herr aber / nach richtiger beschehener Aufssage des Dienstes / bey obgesetzter Straffe den Laß-Brieff und Kundschaft hingegen ohn Entgeld und Verweigerung ertheilen und außstellen.

§. 3.

Weilen auch mehrmals die Erfahrung bezeuget / was für Unterschleiff und Betrug gebraucht wird / wann alleine mit des abgegangenen Viehes Ohren die Berechnung gethan und gehalten; Als sollen hinführo die Schäffer ihrer Obrigkeit die Pflicht abzulegen schuldig seyn / und soll hinführo solche Berechnung und Belegunge gar nicht gelten / sondern der Schäffer jederzeit / das Viehe verrecke oder verwerffe / mit dem Felle zu berechnen / und wann es verreckt oder verworffen / der Herrschaft oder selbiger Bedienten das Aaß zuvor unverzüglich zu weisen und anzuzeigen / und selbiges in Beyseyn der Herrschaft oder Bedienten zu zerhauen / den Hunden vorzuwerffen / oder auf den Mist zu schmeissen / auch davon der Wolf etwas geraubt / so möglich / dessen ein Zeichen zu bringen / oder so das gantze Stücke / auch ohne Schweiß-lassung hinweg gebracht / alsobald die Ansage zu thun schuldig seyn.

§. 4.

Massen dann hiermit bey ernster Straffe denen Grob- und Kleinschmieden verboten wird / keinem Schäffer / Hirten oder Schäfferknechte einiges Zeich-Eisen / ausser der Herrschaft und des Haußwirthes eigenes Begehren / zu verfertigen und folgen zu lassen; Do auch dergleichen Eisen bey den Schäffern und dessen Knechten befunden würden / soll die Herrschaft und Obrigkeit sie darumb / ihrem Vermögen nach / mit billicher Straffe / auch bey Erweisunge des damit gebrauchten Betrugs / der Beschaffenheit nach / mit härterer Buß / auch Leibes Straffe zu belegen befuget seyn.

§. 5.

Wann nun der Schäffer mit der Herrschaft Viehe besetzen / und nicht auf halbe Wolle und Lämmer seine Schaafte zu halten geben wil / soll er die Besetzung zum wenigsten auf das sechste oder achte / jedes Kreises und Ortes Gebrauch nach / seinem Schaaf-Viehe thun und verrichten / und unter das sechste zu besetzen nicht begehren / noch anmassen / hierüber mit der Herrschaft eigenen Schaafen / wie er sich des Pachts halber auf Geld oder Milch-Speise verglichen / darunter der Herrschafft die Wahl gelassen wird / auch zu gleich seine besetzte / nebest der Knechte Melck-Schaafte zu verpachten schuldig seyn / und bleibet wegen Pacht-Geldes bey jedes Kreyses und Ortes Gewohnheit / jedoch / daß von einem Melck-Schaafte weniger nicht dann drey Groschen gegeben werden / und seynd dem Schäffer zween Ammen und zwey Säugen nur für eine anzusetzen; die Ziegen / da sie die Herrschaft nicht für sich alleine halten und aufziehen mag / werden gleich den Schaafen besetzt / und soll von einer so viel als zween Melck-Schaafen Pacht gegeben und entrichtet / und hierunter dem Compost und andern übrigen Herkommen an Käse- und Milchspeise nichts benommen / auch der Obrigkeit die Erndte durch / allem Herkommen nach / auf der Banse geholfen werden.

§. 6.

Welcher Schäffer aber nicht auf das sechste oder achte besetzen kan / oder auch die Herrschaft so viel Schaafe nicht hat / welche derogestalt besetzt werden mögen / derselbe giebt seine Schaafe umb halbe Wolle und Lämmer / und jedes Orts gewöhnlichen Pacht und allerhand Küchel-speise / sammt Verstattung einer oder zwey Kühe / nach Gelegenheit und Anzahl seines gebrachten Schaf-Viehes und Gesindes / und muß dennoch des Herrn eigen Viehe und dessen Milch-speise verpachten / soll auch unter dreyen Jahren von seiner Obrigkeit zu ziehen nicht befugget seyn.

§. 7.

Den Schäfferknechten sol aufs meiste mehr nicht als ein Viertel von Schaafen / und dem Jungen ein halb Viertel gehalten und verstattet / und von solchen sieben und dreyssig Schaafen ingesamt dem Schäffer die Mittheilunge frey gelassen / auch jedes Orts Obrigkeit / da ein wenigens im Gebrauch und eingeführet / hierdurch mit dessen Erhöhung nichts præjudiciret / die Schäffer-Knechte und Jungen auch dißfalls / noch sonsten die Meister mit unbillichem ungewöhnlichen Lohn zu übersetzen nicht befugget seyn / bey ernster Straffe und Einsehen.

§. 8.

Es sol auch hinführo gantz nicht frey gelassen und den Gemeinden verstattet werden / das Viehe nach der Zeche zu hüten / sintemal der Herrschaft Hofe-dienste verringert wird; Sondern jede Gemeinde einen gewissen Hirten miethen und halten / und mit der Herrschaft / so sie ihr Viehe zu gleich mit demselben hüten lässet / das Seinige / do es nicht anders Herkommens / pro rata darzu gehen und zu erschütten verbunden.

§. 9.

Welcher Schäffer / er habe allein besetzt / oder auf die Hälfte der Nutzung seine Schaafe zu halten gegeben / auf Befehl und Erfordern der Herrschaft sich zu gewöhnlicher Zeit / mit den Schaafen zu horten verweigert / sol mit Außpfändung und endlich gänzlicher Hinwegnehmung seines Viehes darzu angehalten / und do er vorsätzlich / ausser Ungestüm des Gewitters / solches verlässet / für jede Nacht dem Herrn ein Scheffel Korn zur Straffe entrichten / oder an seinem Lohn zu miessen haben.

§. 10.

Wie dann auch ein jeder Schäffer bey dem Heumachen und Loben sich befinden / und selbst zu dessen Auf- und Einbringung helfen; so dann ebenmässig bey der Wollschaar / wann er aufs sechste oder achte besetzt / den sechsten oder achten Theil des Speisens und Lohns gelten soll / die aber die hälfte Wolle und Lämmer geben / tragen auch die Hälfte der Unkosten.

§. 11.

Demnach auch in Erfahrung bracht / wie sich etliche Schäffer in die wüsten Dorffschaften begeben / und die Weyde daselbst umb geringen Abtrag brauchen / welches keines weges zu verstaten: Als sollen dieselben / üblichen Gebrauch nach / zu einer gewissen Herrschaft / wie obberühret / sich vermieten / oder in dero Verweigerung nichts weniger gegen Verrichtung gewöhnlichen Korn und Futters die hälfte Wolle und Lämmer und den Milch-Pacht zu geben schuldig seyn.

§. 12.

So soll auch den Schäffern und Hüttern alle Verbündnisse / Vergatterung / Verknüpfung und Innung zu halten und zu machen / und sich eines gewissen mit einander wider diese Verordnung zu vergleichen / bey Leibes-Straffe oder Verlust ihrer Schaafe / ernstlich verbothen / und jedes Orts Obrigkeit befohlen seyn / hierauf gute Acht und Aufsicht zu haben / solche Versammlung der Schäffer in ihren Gerichten nicht zu verstaten / sondern dieselben in Haft zu nehmen und zu bringen / und davon der Ober-Ampts Regierung zu dero Bestraffung / zu der Obrigkeit / so sie angehalten

gebührenden Ergetzlichkeit / Bericht zu thun.

§. 13.

Ingleichen soll kein Schäffer noch Hirte einiger Gewähr / als Büchsen / Sebel / Degen und Spitzbarten / wie auch kein Bauer noch Müller sich der Büchsen gebrauchen / weilen sie derselben gemeinlich zum Hasen- und Entenschiessen müßbrauchen / und sonst allerhand attentata damit zu verüben pflegen; und do sie mit solchem Gewehr / zu mal in ander Herrschaften Gerichten / betroffen / dasselbe ihnen von jedes Orts Obrigkeit abgenommen / und sie dabey einiges Verbrechens oder ungebührlichen Feder- und andern Wildschiessens halber in redlichen Verdacht / oder auch bereit überführet / derer Personen eingezogen und in Haft bracht / und der Ober-Ampts Regierung Bericht zu dero nach Verdienst gehörigen Abstraffung gethan werden; Es hätte dann die Herrschaft oder Obrigkeit ein oder andern von oberzehnten solches / wegen Unsicherheit und grassirung der Wölffe verstattet / oder auch denselben zum Schützen richtig bestellet und angenommen / solchen falls würde ihme die Büchse / zumaln auf seines Herrn und Obrigkeit Grund und Boden zu tragen billich nachgelassen.

§. 14.

Hingegen aber wird allem Herren-losen Gesindelein das freye schiessen auf ander Leute Grund und Boden / dadurch sie das Wildpret vernösen / dem Grund-Herrn Gewalt und Schaden thun / und mit dem Wildpret ihren Unterhalt und Nahrung suchen / sich anzumassen und zu gebrauchen / bey ernster Leibes-Straffe verboten / und einer jedwedem Obrigkeit anbefohlen / auf derogleichen Gesellen / so sich ausser ordentlichen Herren-Dienst des freyen schiessens gebrauchen / vermöge allbereit hiebevorn sub dato den 20. Decemb. Anno 1645. und 23. Decembris Anno 1647. publicirten Ober-Ampts Verordnung / fleissige Acht zu geben / und an welchem Ort und Gerichten im Marggraffthumb Nieder-Lausitz sie betreten würden / gebühlich zu rechtfertigen / und ihres Thuns halber Rede und Antwort zu erfordern / und da sie keine gewisse Bestallung vorzuweisen / noch ihren Herren-Dienst / auf dessen Grund und Boden sie betreten / zu bescheinigen / die Büchsen abnehmen / die Person gar anhalten / und gerichtlich einziehen lassen / und folgend den Verlauf der OberAmpts Regierung zu ferner Verordnung zu berichten; Massen hierdurch mit Rechtfertigung und Anhalten solcher Freyschützen sich keiner an des andern Gerichte vergreifen / hingegen auch zu desselben præjudiz und Nachtheil solches nicht anzuziehen noch zu gebrauchen haben soll.

§. 15.

Wie nun / als oberwehnet / denen Schäffern einige Innung und Vergadderung / oder auch unter ihnen selbst gemachte Vereinigung und Ordnung nicht zu verstatten: Also wird auch dieselbe Innung und Vergleichung / wie die Namen haben mag / gänzlich cassiret und aufgehoben / als welche an sich selbst verboten / null und nichtig / in sonderheit ihre vermeinte Satzunge / keinen für einen Hirten oder Schäffer passiren zu lassen und zu dulden / dessen Eltern auch nicht Hirten oder Schäffer gewesen / daferne er nicht die Gülde bey ihnen gewinnen thue: Item / die jenige / so sich umb geringern Lohn vermiethen / oder anders als ihnen gefällig / die Schaafe verpachten / zu straffen / oder auch ihnen selbst hierinnen auß ihrem Mittel Richter und Schultzen zu setzen / und sonst aller andern Obrigkeit Erkäntniß zu verwiedern und zu verwerffen / und die jenigen Schäffer und Hirten / welche nicht ihre Meinunge nach / sich vermiethen und die Schaafe verpachten / gantz auffzutreiben und zu verjagen; Solches alles keinesweges nachgesehen noch verstattet / ihnen auch keiner Orten Versammlung und vermeinte Innung zu halten zugelassen / sondern von jeder Obrigkeit darauf gute Achtung gegeben / die Versammlung zerstöret / die befundene in Hafft genommen / und in sonderheit die auffgeworffenen Richter und Rädelsführer mit ernster unnachlässiger Straffe / auch an ihrem Leibe / dem Verdienst nach / bestraffet werden sollen.

§. 16.

Solte auch die Obrigkeit conniviren und zusehen / und obberührter massen nicht verfahren / soll dieselbe selbst zu ernster Straffe gezogen werden.

§. 17.

Nach deme auch mehrmals erfahren / wie durch der Schäffer und Hirten Ansteckunge der verwüsteten Aecker und alten Grases / schöne Heyden / ja der Benachbarten gantze Gehöfte oder andere Gebäude abgebrannt / und grosser Schaden verursacht worden / soll sich dessen kein Schäffer für sich selbst und nach Gutbefinden unterfangen / sondern da es die hohe Noth erfordert / dasselbe mit der Obrigkeit Vorbewust und Willen thun / welche hierinnen gute Vorsichtigkeit wegen des Windes auch besorgen der Gefahr gebrauchen / hergegen mit Auffwerfung Gräben / und was zu Abwendung weiterm progress dienlich / vorbauen lassen / und do nichts weniger einem oder andern Benachbarten dadurch Schaden beschiehet / denselben wiederumb zu erstatten; wie imgleichen die Schäffer und Hirten / so ohne Vorbewust der Herrschaft solches verübet / oder auch die Wärm-Feuer nicht recht außgeleschet / und brennen lassen / den verursachten Schaden zu ersetzen / oder da sie es nicht vermögen / mit ihrem Leib und Leben auf Erkänntniß zu büßen schuldig seyn sollen.

§. 18.

Würde nun ein einiger Hirte oder Schäffer / oder dessen Gesinde dieser gemachten Ordnung im wenigsten zuwider leben / und derselben allerdings nicht gehorsamen wollen / soll den oder die jenigen jedes Ortes Gerichts-Obrigkeit mit außgesetzter Straffe oder sonst ernstlich darzu anhalten.

§. 19.

Solte auch die Herrschaft hierunter nachlässig seyn und durch die Finger sehen / haben nichts weniger die Gleitsleute und Außreuter jedes Kreises darauf gute Nachforschung zu thun / die Herrschaft der Ober-Ampts Regierung zu sonderen Bestraffung anzugeben / wider die Schäffer und Hirten aber alsobald mit gesetzter Straffe zu verfahren / selbige einzubringen / davon den fünfften Theil zu behalten / und das übrige der Kirchen jedes Orts / oder wohin die Gemeinde gepfarret / zu dero nohtwendigen Besserung zu übergeben.

§. 20.

Wann auch durch solche Geldstraffe dennoch die Schäffer und Hirten so halsstarrig / daß sie zu Haltung dieser Ordnung nicht zu bringen / sollen sie von der Obrigkeit / mit Zuziehung jedes Kreises Gleitsmann und denen Jüngsten / welche auch ohne sondern Ober-Ampts Befehl / der Obrigkeit zu assistiren schuldig / in Haft gebracht / und so lange gefänglich auff ihre eigene Unkosten gehalten werden, bis sie Caution bestellet / hinführo in allem dieser Ordnung zu gehorsamen / oder nach Gelegenheit der Umstände Ihrer Hochfürstl. Durchl. solches unterthänigst berichtet und gebethen werden / daß dieselben / andern zum Abscheu / ernstlich abgestraffet werden möchten.

§. 21.

Ob sich auch ein Hirte oder Schäffer trotziglich unternehme / auß Vorsatz und Muthwillen / und damit er sich dieser Verordnung nicht untergeben dürffe / auß dem Marggraffthumb mit seinem Viehe sich zu wenden / soll der oder die jenigen überall an denen Pässen und Zoll-Städten mit sammt dem Viehe und allen den Seinigen angehalten / und keiner ohne sonderlichen Erlaß-Brieff und Kundschaft passiret / auch sonst dergestalt gestraffet werden / daß andere ein Exempel und Beyspiel daran haben mögen.

§. 22.

Solte auch ein oder die andere Obrigkeit darwider handeln / und ander gestalt / dann obbeschrieben / einen Hirten oder Schäffer annehmen / und etwas dieser Verordnung entgegen verwilligen / oder einen Schein- oder falschen Vertrag aufrichten / sollen beyde Theile jeder mit funfftzig Reichs-

thaler Straffe / selbige ad pios usus zu Erbau- und reparirunge der Kirchen selbiges Ortes / oder sonsten zu dero Nutzen zu verwenden / verfallen seyn.

Titulus VII.

Vom Lohn der freyen Dienstboten / Ackerleuten / Knechten und Mägden.

Demnach oben allbereit wegen der eingerissenen Neuerung des Säens für das Gesinde / oder Darleihunge des Ackers Tit. 5 §. 8. nohtwendige Verseh- und Verordnung gethan: Als hat es dabey / mit Wiederholung dessen und angehengter Straffe / allerdings sein Bewenden / und wird eine jede Herrschaft als auch die Dienstboten solchem nachzukommen nicht unbillich angehalten.

§. 1.

Dem Gesinde als auch Meyhern und Tagelöhnern sol zur Erndte-Zeit die Herrschaft mehr nicht dann Kofent zu geben schuldig seyn / und stehet alleine zu dero Beliebunge / ob und was sie ihnen an Speise / Nach- oder anderm Bier zu geben gemeinet.

§. 2.

Wie nun obiges Gesinde und Dienstboten sich des gesetzten verordneteten Lohns zu halten: Also sollen auch die Wintzler und Wein-Meister / Voigte / Fischer / Schützen / Reisige / Knechte und dergleichen ihr Lohn keinesweges steigern / sondern es allerdings / wie es jedes Ortes für Alters bräuchlich und Herkommens gewesen / bey Vermeidung ernster Straffe und Einsehens / unweigerlich und unaußsetzlich bewenden und bleiben lassen.

§. 3.

Hierbey dann insonderheit denen Wintzlern und Wein-Meistern etwas von Garten-gewächse und Früchten / welches den Weinstöcken die Krafft entziehet / worunter das Kraut / Kohl / Merrettig / Kürbse / Rettich und Beßkoh das ärgste / unter die Weinstöcke zu säen / bey der Obrigkeit oder Herren willkührlicher Straffe verboten wird.

§. 4.

Ferner soll auch keiner Herrschafft verstattet seyn / seinem Gesinde über ihr ordentlich Lohn / Schaafe oder Viehe zu halten oder außzufuttern / oder auch Jahrmärckte und Neujahr-Geschenke und anders / wie es Namen haben mag / mit einzugeben und zu versprechen / weniger hernachmals zu reichen und zu gelten / bey zwey Thaler Straffe / dem Gesinde aber / so solches dem Herrn zuge-muthet / und wegen bedürffenden Dienst zu verheissen und zu geben abgedrungen / bey Verlust des halben ordentlichen Dienst-Lohns; Massen dann auch verbothen wird den Knechten / Jungen und Mägden zum Fastnacht / Pfingsten oder deren Wochen-Zechen etwas im geringsten zu geben und zu reichen / sondern es sollen vielmehr solche Zechen / so allerhand Uppigkeit und ruchloß Leben verursachen / durch jedes Orts Obrigkeit verwehret und eusserst abgeschaffet werden.

§. 5.

Wie es sonsten mit Mieth- und Annehmung des Gesindes gehalten / zu welcher Zeit von ein und anderm Theil die Aufssage beschehen / und keiner dem andern sein Gesinde mit übersetztem Lohn abspenstig machen soll / ist allbereit oben Titul. 5. in pr. & §. 6. Versehung gethan / welches auch nochmals also verordnet verbleibet / nur daß einem Knechte mehr nicht dann vier oder zum höchsten sechs Groschen / der Magd drey Groschen gereicht und gegeben werden.

Titulus VIII.

Von Handwerckern / Tagelöhnern und Boten.

Demnach numero gar gemeine werden und einreissen wil / daß fast kein Handwercker oder Tagelöhner nach dem üblichen Tagelohn mehr arbeiten / sondern alles über haupt verdingen wil / wodurch dann der Bau-Herr mercklich bevortheitet und übersetzt / und die Arbeit lüderlich und umbhin gemachet und verfertiget wird: Als wird solche Verweigerung der Arbeit umbß Tagelohn gänzlich und bey fünf Thaler Straffe / welcher sich dessen ferner unterfangen möchte / verbotthen / es wolle dann der Bau-Herr lieber die Arbeit verdingen / dann umb das Tagelohn arbeiten lassen / solches steht allein bey dessen Wahl und Belibung.

§. 1.

Damit aber auch des Tagelohns halber eine Gewißheit seyn und von männiglich gehalten werden möge: So soll hinführo einem Zimmermanne / Tischler / Mäurer / Teichgräber / als dem Meister mehr nicht als des Tages sechs Groschen / dero Gesellen vier Groschen von Lichtmesse bis Martini / jedoch ohne Speisung und andere Zuthat gegeben und gereicht / do ihme auch tägliche Speisung gereicht wird / als dann nur die helffte des Geldes entrichtet werden.

§. 2.

Einen Korn- und GersteMeyher des Tages	5. Gr. 6. Pf.
Graß- und Haffer-Meyher des Tages	4. Gr.
Einem Härcker täglich	2. Gr. 6. Pf.
Einem Decker und Leimkleiber des Tages	5. Gr.
Andern Tagelöhnern und Hand-Arbeitern des Tages	3. Gr.

Und dieses alles dergestalt in langen Tagen / von Liechtmeß bis Martini / und ohne Speisung / wann aber zu gleich auch die Speisung gethan / welche billich nach eines jeden Gerichts-Herrn Ordnung / und voriger möglichster Gewohnheit nachverrichtet und geleistet wird / alsdann wird obgesetztes Tagelohn alleine zur Helffte gegeben / wie auch in den kurtzen Tagen und nach Martini / für sechs nur fünff Groschen / für viere nur drey Groschen und alsofort entrichtet.

§. 3.

Die Drescher sollen sich bey den langen Tagen an drey Groschen und in kurtzen an zwey Groschen sechs Pfennigen genügen lassen / und so es der Herrschafft beliebt / umb den sechzehenden / siebenzehenden oder achzehenden Scheffel / oder wie es an einem jeden Orte gebräuchlich / zu dreschen schuldig seyn.

§. 4.

Die Leinweber sollen niemand mit dem Lohn übersetzen / sondern alleine was von einem Schock Ellen von Alters hero gebräuchlich gewesen / begehren und erfordern / und damit niemand unrecht gethan werden könne / das Garn jedes mal gewogen nehmen / und die Leinwand trucken und ohne einigen Betrug und Vortheil / und sonder Mehlschichten / welches das Gewichte mercklich vermehret / hinwieder vorigen Gewichte gleich / außstellen und zuwägen.

§. 5.

Einem Boten wird innerhalb des Landes entrichtet von jeder Meile zwey Groschen / ausserhalb

des Landes zwey Groschen sechs Pfennige / und das Warte-Geld drey Groschen / darbey er schuldig / wann er ankommen und wieder abgelauffen / von dem Tage an / welchen er abgefertiget / gebührenden Schein zubringen / oder auff die Antwort zeichnen zu lassen.

§. 6.

Sonsten soll alle Obrigkeit auff dem Lande und in Städten fleissig Obsicht haben / daß in dero Gerichten kein Herren-loß Gesindlein einschleiche / sich auffenthalte / und des faulenzens / wie in sonderheit die Spielleute auff dem Lande zu thun pflegen / und sich unbillich unter die Handwercksleute rechnen wollen / oder allerhand Partiten gebrauche / und alle die jenigen Mann- und Weibes-Personen / so zur Arbeit dienlich / darzu mit Gefängniß oder anderer Bestrafung anhalten / und da sie sich der Arbeit nachmalen weigern / gänzlich auß ihren Gerichten jagen / und solches eigentlich in Acht nehmen und halten / bey Straffe zwantzig Reichsthaler / wodurch / wann von jeder Obrigkeit also verfahren wird / mehr Arbeitsleute und Gesinde zu erlangen seyn werden.

Titulus IX.

Von Müllern / ihren Metzen und Mahl-Geld.

Demnach auch über der Müller sonderbahrer Bevortheil- und übersetzung der Mahl-Gäste / beydes auff dem Lande und in Städten grosse Beschwer geführet wird / und solchen ihren Muthwillen und Steigerungen der übrigen Mahl-Gebührniß nicht nachzusehen.

§. 1.

Als sollen die Müller auff dem Lande und in Städten in einer jeden Mühlen zuorderst die Pflicht / so ihm von der Obrigkeit vorgeschrieben wird / ablegen / die Läufluffte weiter nicht dann zwey Zoll weit vom Steine / noch hohle Seulen / worauff der Schrot-Kasten stehet / halten und gebrauchen / bey Straffe fünff und zwantzig Reichs Thaler / welcher hierwieder handeln wird.

§. 2.

Wann und wie offte ein Stein behauen würde / soll der Müller schuldig seyn / anfangs mit dem Stein-Mehl oder sonsten / wie gebräuchlich und hergebracht / zu beschütten / und ehe solches geschehen / zu Nachtheil und Schaden der Mahl-Gäste / sonsten kein Getreyde darauff schütten und mahlen.

§. 3.

Ferner soll ein jeder Müller schuldig seyn / seine Mühl-Gäste nach der Ordnung / wie sie das Getreyde eingebracht und in die Mühle kommen / mit dem mahlen befördern / und keinen umb Geschenke / Gunst und Freundschaft willen andern vorziehen / es geschehe dann mit des Mühl-Gasts / den die Ordnung getroffen / guten Willen und Nachlassung.

§. 4.

Deßgleichen ist auch ein jeder Müller schuldig / eine rechte / ordentliche geeichte Metze / damit er abmetzet / jedes Ortes Maaß und Scheffel nach / zu haben und zu halten / und mit dero Ergrösung niemand zu bevortheilen / auch über solche Metze mehr nicht als bräuchliches Beutel-Geld / einen Groschen / oder nach kleinem Lübbnischen oder Luckauischen Maaß sechs Pfennige zu nehmen / noch zu begehren und zu erfodern / wo aber das Beutel-Geld gar nicht bräuchlich / sol es auch hierdurch nicht inducirt noch eingeführet werden.

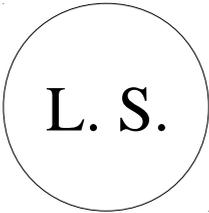
§. 5.

Demnach auch von den Müllern ein grosser Unterschleiff gebraucht / und offft von denselben den Leuten das Getreyde veruntrauet und sehr wenig Mehl gegeben wird; Als sollen die Müller nicht allein vereydet werden / sondern auch von einem Scheffel gut Korn / einen Scheffel gutes gehäufftes Mehl / nebenst den Kleyen zu geben / und den Mahl-Gästen auff ihr Begehren dasselbe zuzumessen schuldig seyn / und so ein wenigens erfunden würde / sol er von seiner Obrigkeit deßwegen zu gebührlicher Straffe gezogen werden.

Nun Wir dann vorhergehende Ordnung zu Unsers Marggraffthums NiederLausitz befindlichen Nutzen und Auffnehmen / auch Abschaffung der in ein und andern bißhero vorlauffener schädlicher und vererblicher Mißbräuche und Unordnung gnädigst beliebt und angenommen: Als thun Wir dieselbe in allen vorgesetzten Clausulen und Puncten / auß Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit / als Marggraff in Nieder-Lausitz / hiermit Krafft dieses confirmiren und bestätigen / auch in Unserm Fürstlichen Namen publiciren und zu männigliches Wissenschaftt bringen / hierauff Unserer Ober-Ampts Regierung befehlende / darüber fest und steiff zu halten / die Verbrecher ernstlich und ohne einig Ansehen der Person zu bestraffen / und nicht das geringste / so dieser Unser publicirten Ordnung zu wieder erdacht / und erfunden werden mag / zu verstatten und nachzulassen: Gestalt Wir gleichfalls Unsern gesammten gehorsamen Ständen Unsers Marggraffthums Nieder-Lausitz / Prælaten / Herren / denen von der Ritterschafft und Städten / als Unter-Obrigkeiten / ernstlich auffgelegt und anbefohlen haben wollen / Krafft der ihnen verliehenen und anvertrauten Gerichten / vorgesetzter Unserer Verordnung ebener massen unverbrüchig / bey außgesetzter Straffe und andern ernsten Einsehen / in allen Puncten gehorsamst nachzuleben / und nicht allein die Verbrecher unnachlässlich zu bestraffen / und keinen / wer der sey / zu perdoniren und zu verschonen / sondern für ihre Person selbst / so weit es sie betrifft und angehet / derselben allerseyts gemäß sich zu erweisen und zu verhalten.

Allen andern Unterthanen und Inwohnern / und sonst in unserm Marggraffthumb NiederLausitz auffhaltenden ledigem Gesinde thun Wir hiermit auferlegen und befehlen / hierwieder im geringsten und wenigsten zu handeln / noch einigerley Weise durch heimliche oder öffentliche Practiken / Unterschleif oder falsche Deutung dieselbe in ein und andern Punct zu verkehren / zu vernichten / und hindanzusetzen / bey Vermeidung Unser schweren Straffe und Ungnade.

Zu uhrkund mit Unserm Fürstlichen anhangenden Insiegel bekräftiget / und gegeben zu Merseburg am 28. Januarii nach Christi Unsers einigen Herrn und Seligmachers Geburt im ein tausend sechs hundert neun und sechzigsten Jahre.



L. S.